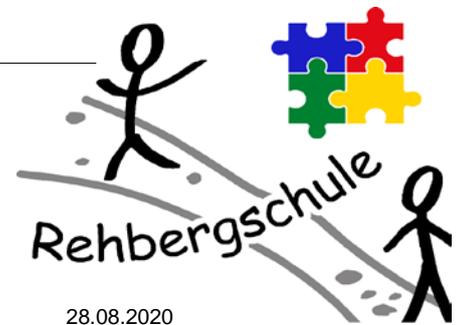


REHBERGSCHULE

Schule mit dem Förderschwerpunkt für kranke Schülerinnen und Schüler mit Außenstellen in Limburg und Wetzlar

Rehbergsschule - Austraße 40 – Haus 9 - 35745 Herborn



Datum: 28.08.2020
Auskunft erteilt: Herr Henrich
Telefon-Durchwahl:
Geschäftszeichen:
E-Mail:
Internet: www.rehbergsschule.de
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Die ambulante Beschulung an der Rehbergsschule als Leistung des SGB VIII – 2020-08-28

Zur Bewilligung einer ambulanten Beschulung können folgende Anhaltspunkte berücksichtigt werden:

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

sowie

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote.

Telefon
(0 27 72) 5 04 -1226

Telefax
(0 27 72) 5 04 – 1479

Schulleiterin
Kerstin Ferst

Förderverein der Rehbergsschule Volksbank Herborn Eschenburg IBAN: DE70 5176 2434 0061 8919 19 BIC: GENODE51BIK
Der Förderverein ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen nach §50 Abs. 1 EStDV auszustellen. Steuernummer 00925057087

Eine Einrichtung des
LWVHessen

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1.

außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2.

Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3.

arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

4.

internationale Jugendarbeit,

5.

Kinder- und Jugenderholung,

6.

Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Im Internet gibt es mehrere Beispiele für Auslegung der Sozialarbeit an Schulen des SGB VIII.

Hier ein Beispiel:

Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII ist Schulsozialarbeit ein Unterfall der Jugendsozialarbeit. Sie ist ein Angebot der Jugendhilfe für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Schüler/innen zur Förderung ihrer schulischen Ausbildung und sozialen Integration mit sozialpädagogischen Mitteln. Weil Schulsozialarbeit eine Aufgabe nach dem SGB VIII ist, ist das Schulgesetz für die Wahrnehmung der Aufgabe nicht einschlägig. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt nicht beim Schulleiter, sondern (für Fachkräfte des öffentlichen Trägers) beim Jugendamtsleiter. Die Aufgabe ist von Fachkräften nach § 72 SGB VIII durchzuführen; dies sind Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen als sog. Schulsozialarbeiter. Diese können daneben weitere Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, aber nicht als „Schulsozialarbeit“, sondern als (sonstige) soziale Arbeit an der Schule, die nicht notwendigerweise auch in der Schule stattfinden muss.

2. Sonstige soziale Arbeit an der Schule

a. Leistungen

aa. Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Ein Schwerpunkt der Jugendarbeit ist die schulbezogene Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII. Ihre Ziele sind in § 11 Abs.1 SGB VIII näher beschrieben. Mit dem Ausbau der Ganztagschulen gewinnt sie zunehmend an Bedeutung. Sie richtet sich an alle Schüler/innen, ohne die einschränkenden Voraussetzungen des § 13 SGB VIII. bb. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) Das Ziel dieser Aufgabe wird in § 14 SGB VIII näher beschrieben, nämlich als Schutz vor allen gefährdenden Einflüssen, insbesondere durch die sog. heimlichen Miterzieher wie Medien und Computerspiele, aber auch als Schutz vor Gewalt an der Schule, Mobbing oder Drogen.

Des Weiteren beziehen sich andere Jugendämter auf den Kooperationsvereinbarung zwischen dem LWV Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis, den ich Ihnen schon geschickt habe.

Henrich (Dipl. Sozialpädagoge)